

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Walter Schneider GmbH
Raiffeisenstr. 28
75196 Remchingen

nachfolgend „Walter Schneider“ genannt

und

.....
.....
.....

nachfolgend „**Geschäftspartner**“ genannt

Vorbemerkung:

Walter Schneider und **Geschäftspartner** wollen Gespräche über eine mögliche künftige Vereinbarung (nachfolgend „Vorhaben“ genannt) führen.

Im Zusammenhang mit den von den Parteien dieser Vereinbarung zu führenden Gesprächen wird es zum Austausch von Informationen kommen, die von dem die Informationen empfangenden Vertragspartner streng vertraulich zu behandeln sind. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt und verpflichten sich im Hinblick auf etwa auszutauschende Informationen zu Folgendem:

1. Vertrauliche Informationen sind insbesondere sämtliche finanzielle, technische, wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche und sonstige Informationen, Dokumente, Know-how oder andere Unterlagen, die eine Partei von der jeweils anderen Partei, ihren Organen, Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Beratern oder sonstigen für sie tätigen Dritten im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit dem Vorhaben erhalten hat bzw. die von einer Partei erstellt wurden und derartige Informationen beinhalten, nachfolgend „Informationen“ oder „Vertrauliche Informationen“.

Schriftlich übermittelte Informationen sind von der übermittelnden Partei als „vertraulich“ zu kennzeichnen; im Fall von unter Hinweis auf die Vertraulichkeit mündlich übermittelten Informationen sind diese innerhalb von 30 Tagen ab Übermittlung dem empfangenden Vertragspartner gegenüber schriftlich zusammengefasst zu bestätigen; Umfasst sind auch Informationen, die wegen ihres Inhaltes oder ihrer Form offensichtlich als vertraulich anzusehen sind.

2. Der empfangende Vertragspartner verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen geheim zu halten und ist nicht dazu berechtigt, diese direkt oder indirekt, mündlich,

schriftlich oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, wie die EU-Richtlinie 2016/943 oder daran anknüpfende Gesetze sind einzuhalten. Um die Geheimhaltung Vertraulicher Informationen zu gewährleisten, ergreift der empfangende Vertragspartner angemessene Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollen der Sorgfalt des empfangenden Vertragspartners entsprechen, die er in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anwendet, aber nicht das Maß der üblichen und zumutbaren Sorgfalt unterschreiten. Der empfangende Vertragspartner ist verpflichtet, die Weitergabe Vertraulicher Informationen auf jene Mitarbeiter zu beschränken, die zur Erfüllung des Vertragszweckes Kenntnis von den Vertraulichen Informationen haben müssen und die ihrerseits unter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung stehen. Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen durch einen empfangenden Vertragspartner an seine verbundenen Unternehmen, durch ein verbundenes Unternehmen eines empfangenden Vertragspartners an einen anderen Vertragspartner, durch einen Vertragspartner an ein verbundenes Unternehmen eines anderen Vertragspartners oder zwischen verbundenen Unternehmen der Vertragspartner, ist ebenfalls von der Vereinbarung umfasst, vorausgesetzt, dass angemessene Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den empfangenden Verbundenen Unternehmen und dem Vertragspartner, mit dem sie verbunden sind, bestehen, welche die oben beschriebene Art des Informationsaustauschs mit umfassen.

3. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht für solche Informationen, die
 - a) sich nachweislich zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits im Besitz einer Partei befinden und weder direkt noch indirekt von der anderen Partei zugänglich gemacht wurden;
 - b) nach ihrer Übermittlung ohne Verschulden einer Partei durch Veröffentlichung oder auf andere Weise bekannt werden,
 - c) einer Partei vor oder nach Kenntniserlangung von Dritten zugänglich gemacht wurden bzw. werden, vorausgesetzt, dass der Dritte rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und nicht gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung verstoßen hat, die ihm gegenüber der anderen Partei obliegt oder
 - d) von einer Partei aufgrund Aufforderung eines Gerichts oder einer Behörde oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtung offenbart werden. Soweit rechtlich zulässig, wird die Partei die jeweils andere Partei rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen. Die Partei wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

Die Partei, die sich auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands beruft, trägt hierfür die Beweislast.

4. Die erhaltenen Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung beschriebenen Vorhaben zu verwenden. Die Parteien stellen dabei im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass ihre Organe, Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Berater oder sonstige für sie tätige Dritte die Verpflichtungen dieser Vereinbarung ebenfalls einhalten, sofern diese nicht bereits berufs-/standesrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

5. Keine Informationen darüber, dass Unterlagen geprüft und eventuell Verhandlungen zwischen den Parteien dieser Vereinbarung geführt werden, sowie über die Konditionen dieser Verhandlungen, weiterzugeben.
6. Auf Anforderung jeder Partei hat die jeweils andere Partei dafür zu sorgen, dass sämtliche erhaltene Informationen, einschließlich solcher, die an Dritte weitergeben wurden, umgehend vollständig zurückgegeben werden.
7. In den Fällen der Ziffer 6 ist sicherzustellen, dass alle aus den Informationen erstellten Kopien und Aufzeichnungen vernichtet werden. Jede Partei ist berechtigt, hierüber von der jeweils anderen Partei eine schriftliche Bestätigung zu verlangen. Unberührt hiervon bleibt das Recht jeder Partei, jeweils ein Exemplar der jeweiligen Informationen aufzubewahren, um die Einhaltung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit nachzuweisen bzw. sofern rechtliche Vorgaben dies verlangen.
8. Beide Parteien werden bei der Zusammenstellung und Verfügbarmachung der Informationen äußerste Sorgfalt walten lassen. Dennoch besteht Einigkeit, dass eine Haftung für den Inhalt und die Vollständigkeit von zur Verfügung gestellten Informationen nicht übernommen wird.
9. Hinsichtlich der Informationen trifft die Parteien die identische Sorgfaltspflicht, welche diese üblicherweise in vergleichbaren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
10. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet, sobald die Parteien ihre Gespräche über das Vorhaben beendet haben. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort und endet 60 Monate ab vollständiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien.
11. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall der Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden in einem derartigen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck bestmöglich entspricht. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in dieser Vereinbarung.
13. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist – soweit zulässig – Karlsruhe.

Pforzheim, den _____

_____, den _____

Walter Schneider

Geschäftspartner